

Stand 1. Oktober 2023

Anhang I

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
01–06	Name, Vorname	Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung.
01–06		Branche: Sofern Angaben vorhanden.
01–06	PLZ Standort	Wenn Standort nicht mit dem Wohnsitz identisch, sind beide zu vermerken.
01–06	PLZ Wohnort	Oben: Strasse und Hausnummer Unten: Postleitzahl und Wohnort
07	Geburtsdatum	Tag, Monat, Jahr Ist in Ausnahmefällen bei Ausländern nur das Geburtsjahr bekannt, können Tag und Monat weggelassen werden.
08	Heimatstaat	Angabe des Staates gemäss der Liste der nationalen Unterscheidungszeichen des Bundesamtes für Strassen ASTRA ¹ .
09	Versicherung	Kurzform gemäss Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ² .
13	Kantonale Vermerke	Im Fahrzeugausweis ist das Feld 13 vom Feld 14 individuell, je nach Umfang des Eintrages, durch einen Strich zu trennen.
14	Verfügung der Behörde	Eintrag der erforderlichen Auflagen nach den asa Richtlinien Nr. 6 (asa-RL 6) durch kantonalen Zulassungsbehörden, z.B: – wenn eine Anhängerkupplung verbaut ist (Pos. 31 und 43), Angabe der ungebremsten Anhängelast und der Stützlast.

¹ <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/fahrzeughalterregister.html>

² <https://www.finma.ch/de/finma-public/abkuerzungen>

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<p>– bei Ausnahmefahrzeugen ist zusätzlich die Art der Ausnahme/n (z.B. Distanz ab Mitte Lenkvorrichtung) auf der Rückseite des Prüfungsberichtes im Feld 27 anzugeben.</p> <p>Die Eintragung der Auflagen im Fahrzeugausweis aufgrund der Erfassung des Fahrzeugimporteurs auf dem Prüfungsbericht obliegt den kantonalen Zulassungsbehörden. Hierfür können die zuständigen Behörden Informationen zur Berechtigung / Notwendigkeit der Einträge verlangen oder eine Zulassungsprüfung ansetzen.</p> <p>Ist der vorhandene Platz nicht ausreichend, so ist das Zusatzblatt «Anhang zum Fahrzeugausweis» auszufüllen.</p>
15	Schild	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsinitialen nach Artikel 84 VZV <ul style="list-style-type: none"> • M = Militärfahrzeug • FL = Fürstentum Liechtenstein - Schildnummer: Angabe der individuellen Kontrollschildnummer - Schilderfarbe: Die Farbe des Kontrollschildes ist im Fahrzeugausweis in Klarschrift anzugeben und im Formular 13.20 im entsprechenden Feld anzukreuzen. (Ws = weiss, Br = braun, Bl = blau, Sw = schwarz, Gr = grün, Ge = gelb) <ul style="list-style-type: none"> • CD, CC, AT-Schilder entsprechen der Schilderfarbe «weiss». • Schwarz (Schilder des Fürstentums Liechtenstein und von Militärfahrzeugen). • Bei Schildern der provisorischen Immatrikulation ist zusätzlich zur Schildnummer Monat/Jahr der Gültigkeit anzugeben. Bei unverzollten Fahrzeugen zusätzlich zur Schildnummer «Z» (Bewilligung Form. 15.30/15.40).
17	Besondere Verwendung	<p>Eintrag, falls zutreffend; bedingt in der Regel eine amtliche Prüfung. Kombinationen der Einträge sind zu unterlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fahrschulfahrzeug</u> (Art. 10 FV) - <u>Gefährliche Güter</u> (Art. 11 Abs. 1 VVV) - <u>Behindertenfahrzeug</u> (Richtlinien Nr. 14 der asa) - <u>Veteranenfahrzeug</u> (Weisungen UVEK vom 03.11.2008) - <u>Berufsmässiger Personentransport</u> (Art. 80 Abs. 2 VZV) - <u>Diplomatenfahrzeug</u> (Weisungen ASTRA vom 27.02.2014) - <u>Feuerwehrfahrzeug</u> (inkl. Oel- und Chemiewehr) (Art. 16 VRV)

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Linienverkehr</u> (Eintrag nur, wenn von der pauschalen Schwerverkehrsabgabe befreit [Art. 3. Abs. 1 Bst. c der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe SVAV³], was durch die Inverkehrsetzungsmeldung des Bundesamtes für Verkehr BAV nachgewiesen wird [vgl. auch Weisungen des Bundeamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an die Kantone über die Schwerverkehrsabgabe]) - <u>Polizeifahrzeug</u> (Eintrag der Halteradresse des entsprechenden Korps der Polizei und des Zolls) - <u>Schaustellerfahrzeug</u> (inkl. Zirkusfahrzeuge. Weisungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an die Kantone über die Schwerverkehrsabgabe) - <u>Zivilschutzfahrzeug</u> (Eintrag der Halteradresse der entsprechenden Zivilschutzorganisation) - <u>Ambulanzfahrzeug</u> (Verordnung des UVEK über Blaulichter und wechseltönige Zweiklanghörner⁴ und MB ASTRA zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn) - <u>Instruktorenfahrzeug</u> (Dienstfahrzeuge von Instruktoren der schweizerischen Armee) - <u>Klauentiere</u> (Vollzugshilfe VSKT Tiertransport Vorschriften beachten)
17a	Code	<p>Besondere Verwendung; siehe Beschreibung Feld 17</p> <ul style="list-style-type: none"> 03 Fahrschulfahrzeug 04 Gefährliche Güter 05 Behindertenfahrzeug 06 Veteranenfahrzeug 07 Berufsmässiger Personentransport 08 Diplomatenfahrzeug 09 Feuerwehrfahrzeug 11 Linienfahrzeug 12 Polizeifahrzeug 13 Schaustellerfahrzeug 14 Zivilschutzfahrzeug 15 Ambulanzfahrzeug 16 Instruktorenfahrzeug 18 Klauentiere

³ SR 641.811

⁴ SR 741.438

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
18	Stammnummer	Die Stammnummer wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bzw. von der Zulassungsbehörde zugeteilt. Sie darf nachträglich nicht verändert werden. Ausnahme: Bei Fahrzeugen, die mit Z-Schildern zugelassen waren und die nach der Verzollung mit anderen als Z-Schildern zugelassen werden, ist die im zollamtlich gestempelten Prüfungsbericht Formular 13.20 A eingetragene Stammnummer zu übernehmen (vergleiche Anhang VI «Zuteilung der Stammnummer; Nachprüfung der Verzollung und Versteuerung»).
19	Art des Fahrzeuges	Gemäss Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt bzw. Anhang II WPB. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen und bei Umbauten gemäss den Artikeln 9 - 11, 13 - 15, 17, 20, 22 VTS. Bei Wohnmotorwagen ist nur «Leichter Motorwagen» (Code 10) bzw. «Schwerer Motorwagen» (Code 11) einzutragen. Das gleiche gilt für Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium, usw.) dient; entsprechende Anhänger sind nur als «Anhänger» (Code 99) bzw. «Sattel-Anhänger» (Code 89) zu bezeichnen
20	Code	Art des Fahrzeuges Gemäss Typengenehmigung/Datenblatt Position 03 (EFKO-Code) oder eDatenblatt bzw. Anhang II und IV der WPB.
20a	Fz-KI	EG-Fahrzeugklasse Gemäss Art. 12 und 21 VTS, Art. 1.5 TAFV1, Richtlinie 2007/46/EG bzw. Typengenehmigung/Datenblatt Position 3.
21	Marke und Typ	Gemäss Position 04 auf der Typengenehmigung/Datenblatt. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen die übliche Markenbezeichnung gemäss Herstellerschild. Diese Angaben dürfen nachträglich nur von einer Zulassungsbehörde, vom ASTRA oder vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) geändert werden.
22	Code	Karosserieform Gemäss Typengenehmigung/Datenblatt Position 07 oder eDatenblatt bzw. Anhang III, IV und V der WPB.
23	Fahrgestellnummer	Die tatsächlich am Fahrgestell eingeschlagene oder eingeprägte Nummer (z.B. VIN-Code mit 17 Stellen, Art. 44 VTS), inkl. Vor- und Nachziffern gemäss Typengenehmigung.

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<p>Korrekturen dürfen nur von einer Zulassungsbehörde in Absprache mit dem ASTRA und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vorgenommen werden. Sie haben sich auf die Berichtigung offensichtlicher Verschiebe bzw. Ergänzungen mit Vor- und Nachziffern zu beschränken.</p>
24	Typengenehmigung	<p>A Erstzulassung (Prüfungsbericht 13.20 A)</p> <p>0. Fahrzeuge, die mit einem initialen Datensatz auf Basis einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity; CoC) zugelassen werden; IVI (Initial Vehicle Information).</p> <p>0.1. Erfährt ein Fahrzeug vor der Erstzulassung Änderungen an den Daten bzw. in den Feldern 22, 25, 27, 30, 33, 37, 72, 76 oder 78 des Fahrzeugausweises, so ist die Bezeichnung «IVI», resp. «IVIX» im Feld 24 mit einem «Z» zu ergänzen; IVI Z, resp. IVIX Z.</p> <p>0.2. Findet ein für eine bestimmte Fahrzeugart homologiertes Fahrzeug Verwendung für eine andere Fahrzeugart (z.B. Homologation als Personenwagen, Zulassung als Lieferwagen), ist die Bezeichnung «IVI», resp. «IVIX» im Feld 24 mit einem «Z» zu ergänzen; IVI Z, resp. IVIX Z.</p> <p>1. Typengenehmigte Fahrzeuge</p> <p>1.1. Die Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer ist vom Berechtigten einzutragen. Wenn für die Neuzulassung bei gleichem Typ mehrere Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer verwendet werden können (beispielsweise, wenn als Fahrzeugart Lieferwagen und Kleinbus, Kleinmotorrad und Motorrad in Frage kommen), sind diese auf der Rückseite des Formulars 13.20 A im Feld 24d auf zu führen. Im Feld 24 ist nur der Eintrag derjenigen Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer zulässig, die der Fahrzeugart (gemäss Feld 19) entspricht.</p> <p>1.2. Erfährt ein Fahrzeug vor der Erstzulassung Änderungen an den Daten bzw. in den Feldern 22, 25, 27, 30, 33, 35, 37, 55, 72, 76 oder 78 des Fahrzeugausweises, so ist die Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer mit einem «M» zu ergänzen (z. B. 3AA2 32 M).</p> <p>1.3. Findet ein für eine bestimmte Fahrzeugart typengenehmigtes Fahrzeug Verwendung für eine andere Fahrzeugart (z.B. Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer als Lastwagen, Zulassung als Arbeitsmaschine), ist - auch wenn am Fahrzeug Änderungen durchgeführt wurden - die Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer mit einem «C» zu ergänzen (z. B. 3AA2 32 C).</p> <p>2. Fahrzeuge ohne Typengenehmigung Artikel 4 TGV (siehe auch ASTRA Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung)</p> <p>2.1. Entspricht das Fahrzeug in allen Belangen einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt, ist die Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer mit einem «X» zu ergänzen (z. B. 1AA3 01 X).</p>

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<p>2.2. Erfährt ein Fahrzeug, das in allen Belangen einer Typengenehmigung oder Datenblattnummer entspricht, bei gleichbleibender Fahrzeugart Änderungen an Daten der Felder 22, 25, 27, 30, 33, 35, 37, 55, 72, 76 oder 78 des Fahrzeugausweises, so ist das «X» hinter der Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer durch ein «Y» zu ersetzen (z.B. statt 1AA3 01 XM = 1AA3 01 Y).</p> <p>2.3. Entspricht das Fahrzeug in allen Belangen einer Typengenehmigung mit Ausnahme der Fahrzeugart, so ist das «X» hinter der Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer durch ein «Y» zu ersetzen (z.B. statt 1AA3 01 XC = 1AA3 01 Y). Das gleiche gilt, wenn gleichzeitig auch Änderungen vorgenommen wurden.</p> <p>2.4. Entspricht das Fahrzeug nicht vollumfänglich einer Typengenehmigung/Datenblatt, ist bloss der Buchstabe «X» einzutragen.</p> <p>3. Nicht typengenehmigungspflichtige Fahrzeuge Bei zulassungs-, aber nicht typengenehmigungspflichtigen Fahrzeugen - es handelt sich z. B. um gewerbliche und landwirtschaftliche Motoreinachser für Anhängerbetrieb - ist das Feld durch einen Strich (–) zu entwerten.</p> <p>B Prüfpflichtige Änderungen an Fahrzeugen, die in der Schweiz schon zugelassen sind oder waren (Prüfungsbericht 13.20 B) Meldepflichtig sind alle Änderungen die Fahrzeugausweisdaten in den nachfolgenden Feldern beinhalten:</p> <p>1.1. Erfährt ein Fahrzeug Änderungen an Daten der Feldern 22, 25, 27, 30, 33, 37, 55, 72, 76 oder 78 des Fahrzeugausweises, so ist die Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer mit einem «M» zu ergänzen (z.B. 3AA2 32 M). Bei Fahrzeugen, bei denen im Feld 24 «IVI», resp. «IVIX» steht, wird der Buchstabe «Z» angefügt (z.B. IVIX Z).</p> <p>1.2. Bei den von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeugen ist der Buchstabe «X» (z.B. 1AA3 01 X) durch ein «Y» (z.B. statt 1AA3 01 XM = 1AA3 01 Y) zu ersetzen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen im Feld 24 «IVIX» steht.</p> <p>1.3. Ändert bei einem typengenehmigten Fahrzeug die Fahrzeugart für sich allein oder im Zusammenhang mit prüfpflichtigen Änderungen, ist zur Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer ein «C» zu setzen (z.B. 1AA3 01 C). Bei Fahrzeugen, bei denen im Feld 24 «IVI», resp. «IVIX» steht, wird der Buchstabe «Z» angefügt (z.B. IVIX Z).</p> <p>1.4. Wird eine vorgenommene Änderung der Fahrzeugart rückgängig gemacht, ist bei typengenehmigten Fahrzeugen der Buchstabe «C» wegzulassen und lediglich die ursprüngliche Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer einzutragen. Bei Fahrzeugen, bei denen im Feld 24 «IVI Z» resp. «IVIX Z» steht, wird der Buchstabe «Z» weggelassen und</p>

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<p>lediglich «IVI», resp. «IVIX» eingetragen. Bei den von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeugen ist der Buchstabe «Y» durch den Buchstaben «X» zu ersetzen (z.B. statt 1AA3 01 Y = 1AA3 01 X).</p> <p>1.5. In allen übrigen Fällen bleibt der bisherige Eintrag unverändert.</p> <p>Eine Kumulation von Buchstaben ist nicht möglich. Die Buchstaben M, C und Y stehen immer in Kombination mit Typengenehmigungs- oder Datenblattnummer.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statt X und C wird nur Y, - statt X und M wird nur Y und - bei typengenehmigten Fahrzeugen statt C und M wird nur C vermerkt. <p>Es handelt sich nicht um eine Änderung der Fahrzeugart und die vorhandene Typengenehmigungs- oder die Datenblattnummer ist anwendbar, wenn ein Traktor als landwirtschaftlicher Traktor, ein Motorkarren als landwirtschaftlicher Motorkarren oder ein Arbeitskarren als landwirtschaftlicher Arbeitskarren zugelassen werden soll.</p>
25	Karosserie	<p>Gemäss Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt bzw. Anhang III, IV und V WPB.</p> <p>Art und Prüfzeichen der Schutzeinrichtung ist bei landwirtschaftlichen Traktoren und landwirtschaftlichen Motorkarren auf der Rückseite des Prüfungsberichtes (Feld 23 c/d) bzw. gemäss Ziffer 169 oder 181 der Richtlinie Nr. 6 der asa einzutragen</p>
26	Farbe	<p>Es sind folgende Farbbezeichnungen zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beige - Blau - Braun - Gelb - Grau - Grün - Orange - Rot - Schwarz - Violett - Weiss

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> - Effektlack (z. B. Kyalami-Flash) inkl. der Präzisierung hell, dunkel; (die Farbe ist je nach Lichteinfall in einer anderen Farbe schimmernd z. B. von «türkis» über «blau» zu «pink»). - «Feldgrau» oder «Fleckentarnung» für Militärfahrzeuge <p>Zudem sind die nachstehenden Präzisierungen anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hell, dunkel oder metallisiert (Kombination z. B. hell met. sind möglich) - Bei zweifarbigen Fahrzeugen sind beide Farben einzutragen. Die Hauptfarbe ist zuerst aufzuführen und durch einen Schrägstrich zu trennen. - Bei drei oder mehr Farben sind die beiden, welche flächenmässig überwiegen anzugeben, wobei die Hauptfarbe an erster Stelle steht. - Bei mehrfarbigen Fahrzeugen, deren Farben nicht eindeutig bestimmt werden können oder bei denen mehr als zwei Farben flächenmässig gleich sind, ist «bunt» einzutragen. <p>Bei IVI-Fahrzeugen stammt die Farbe direkt aus dem eDatenblatt Position 40.</p>
27	Plätze	<p>Allgemeines:</p> <p>Nachfolgend sind nur die Grundsätze für den Eintrag der Platzzahl aufgelistet. Details und Erläuterungen für den Eintrag der Platzzahl sind aus dem Merkblatt MBKT 18 der asa «Eintrag der Platzzahl im Fahrzeugausweis» zu entnehmen.</p> <p>Bei Fahrzeugen, die auf Basis einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) in elektronischer Form oder in Papierform zugelassen werden, entfällt die Angabe der Anzahl vorderer Sitzplätze. Der zweite Teil des Feldes 27 bleibt leer.</p> <p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Fahrzeugen für den Personentransport muss immer die höchste zulässige Platzzahl eingetragen werden (dies gilt vor allem auch bei Schulbussen). Notwendige Einschränkungen werden im Fahrzeugausweis im Feld 14 «Verfügung der Behörde» gemäss asa-RL 6 eingetragen. • Bei Fahrzeugen für den Sachentransport werden lediglich die Plätze eingetragen, die nicht im Laderaum angeordnet sind, d.h. die Plätze vorn und allfällige zusätzliche Plätze bei Doppelkabinen usw. Für Plätze im Laderaum siehe Ziffer 2 des Merkblattes. • Die Karosserieform «Schulbus» bei den Fahrzeugarten Kleinbus/Gesellschaftswagen wird nur dann eingetragen, wenn die Platzzahl aufgrund der Mindestabmessungen der Sitze für Schulbusse (Anhang 9 VTS) festgelegt wurde. • Es dürfen mehr Sitze (Einzelsitze) eingebaut oder bei Bänken mehr Plätze aufgrund der Mindestabmessungen

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<p>vorhanden sein, als im Fahrzeugausweis «Plätze Total» eingetragen werden können (z.B. infolge Beschränkung durch Nutzlast). Wesentlich ist jedoch. Dass sämtliche eingetragene Sitze die Ausrüstungsvorschriften erfüllen (z.B. Sicherheitsgurten usw.).</p> <p>Es dürfen in mehrspurigen Motorfahrzeugen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind (Art. 60 Abs. 2 VRV).</p>
30	Leergewicht	<p>Gemäss Typengenehmigung, Datenblatt, eDatenblatt oder Angaben auf dem Herstellerschild bzw. Waagschein. Weist eine Typengenehmigung/Datenblatt die Angabe von/bis auf, so muss der zuständige Typengenehmigungs-/Datenblatteinhaber oder der Berechtigte für die Selbstabnahme das entsprechende Leergewicht eintragen.</p> <p>Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen Leergewicht nach Artikel 7 Absatz 1 VTS, aufgrund des Waagscheines.</p> <p>Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen wird das Gewicht der Antriebsbatterien beim Eintrag des Leergewichtes mitberücksichtigt (entgegen Art. 7 Abs. 7 VTS), jedoch muss die Ziffer 190 der asa-RL Nr. 6 im Feld 14 eingetragen werden</p>
31	Anhängelast kg	<p>Maximal zulässige Anhängelast gemäss Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt (Position 18.1. oder 18.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Feld ist bei allen Motorfahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerten. • Das Feld ist bei Sattelschleppern sowie Lastwagen, die nachfolgend nicht aufgeführt sind, leerzulassen. <p>Der Eintrag ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Traktoren, - traktorähnliche Motorwagen mit Allradantrieb, - landwirtschaftliche Motorfahrzeuge <p>und folgende Motorfahrzeuge, wenn sie tatsächlich Anhänger mitführen oder dazu eingerichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motorräder - Motoreinachser - Leichte Motorwagen (gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS) - Schwere Motorwagen (gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS) - Motorkarren - Arbeitsmotorwagen - Gesellschaftswagen - Gelenkbusse - Sattelmotorfahrzeuge im Linienverkehr (falls das Mitführen eines zweiten Anhängers [Gepäckanhänger] bewilligt wird)

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> - Motorwagen der Klasse «N3» ohne ABS-Bremssystem - Andere schwere Motorwagen, wenn das Leergewicht plus die zulässige Anhängelast kleiner sind als das zulässige Gesamtzuggewicht.
32	Nutz-/Sattellast	<p>Als Nutz-/Sattellast ist die Differenz zwischen dem Leergewicht und dem Gesamtgewicht einzutragen. Bei Fahrzeugen, die dem Personentransport dienen (Motorrad, Personenwagen, Kleinbus, Gesellschaftswagen, Wohnmotorwagen und bei Wohnanhängern) ist der Eintrag der Nutzlast nicht erforderlich.</p> <p>Bei Traktoren gilt Artikel 134 Absatz 1 VTS.</p> <p>Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen werden die Antriebsbatterien bei der Berechnung der Nutzlast nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 7 VTS) und die Nutzlast darf höchstens die in Artikel 136 Absatz 2 VTS angegebenen Höchstwerte erreichen</p>
33	Gesamtgewicht	<p>Gemäss Typengenehmigung, Datenblatt, eDatenblatt oder Angaben auf dem Herstellerschild.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gesamtgewicht muss grundsätzlich dem Garantiegewicht oder dem gesetzlich höchstzulässigen Gesamtgewicht entsprechen (Art. 7 Abs. 4 VTS), ausser bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsfahrzeugen. Bei Fahrzeugen, die eine Gewichtsänderung nach Artikel 9 Absatz 3^{bis} SVG aufweisen, wird das neu geltende Gewicht eingetragen. • Weist eine Typengenehmigung/Datenblatt die Angabe von/bis auf, so muss der zuständige Typengenehmigungs-/Datenblatthaber oder der Berechtigte zur Selbstabnahme das entsprechende Gesamtgewicht eintragen. • Für Personenwagen und Motorräder gemäss Typengenehmigung/Datenblatt oder Herstellergarantie. • Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeugen ist das Gesamtgewicht die Summe vom Leergewicht (Art. 7 Abs. 1 VTS), Nutzlast und allfälligen Antriebsbatterien, es darf jedoch das Garantiegewicht nicht übersteigen (wenn das Garantiegewicht überschritten wird, ist die Nutzlast entsprechend zu reduzieren).
35	Gewicht des Zuges	<ul style="list-style-type: none"> • Das Feld ist bei Motorfahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerten. • Das Feld ist auszufüllen, wenn das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges plus die zulässige Anhängelast grösser als das zulässige Gewicht des Zuges ist oder nur das zulässige Gewicht des Zuges garantiert ist. • Das Feld ist stets auszufüllen bei <ul style="list-style-type: none"> - Sattelschleppern; - Schweren Motorwagen, ausgenommen bei solchen, bei denen ausschliesslich die Anhängelast eingetragen wird (z. B. Gesellschaftswagen).

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
36	1. Inverkehrsetzung	<p>Tag, Monat, Jahr.</p> <p>Bei neuen Fahrzeugen das Datum des ersten individuellen Fahrzeugausweises.</p> <p>Erfolgte die Erstzulassung im Ausland, ist das Datum der 1. Inverkehrsetzung aus dem ausländischen Zulassungs-dokument zu übernehmen. Dieses Datum ist mit dem internationalen Unterscheidungszeichen des Herkunftslandes zu ergänzen.</p> <p>Ist das Herkunftsland nicht bekannt, ist der Buchstabe X einzutragen.</p> <p>Kann das Datum der 1. Inverkehrsetzung nicht ermittelt werden, ist das Datum der Erteilung des ersten individuellen Fahrzeugausweises in der Schweiz einzutragen und mit dem Vermerk «Gebraucht» (G) zu ergänzen</p>
37	Hubraum	Gemäss Typengenehmigung/Datenblatt bzw. Angaben des Herstellers in cm ³ .
40	Ladekran	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite «Marke und Typ» eintragen.
41	Hebebühne	<p>Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite «Marke und Typ» eintragen.</p> <p>Bei Hebebühne Ziffer 138 nach asa-RL 6 in Feld 14 eintragen (Markierung Hebebühne).</p>
42	Seilwinde/Spill	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite «Marke und Typ» eintragen.
43	Anhängevorrichtung	<p>Wenn vorhanden, ankreuzen.</p> <p>Die Art (z. B. Haken, Automatisch, Stecknagel, Kugel) und der zulässige D-Wert (Art. 91 VTS) oder die höchstzulässige Anhängelast sowie die Stützlast der Verbindungseinrichtung im Feld 7d der Rückseite eintragen.</p> <p>Die montierten Teile wie Kupplung, Traverse, Zwischenplatten sind mit Marke, Typ und Zugkraft zu vermerken.</p> <p>Ist der vorhandene Platz im Feld 7d nicht ausreichend, so können weitere Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden</p>
44	Tank: Kammern / Liter	Anzahl Kammern und deren Volumen in Litern angeben; z.B. 2 à 7'500l
45	SDR/ADR Klassen und Ziffern	Angaben ab gültigem Tank-Bescheinigung der Konformitätsbewertungsstelle nach Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) ⁵ .
46	Tankprüfnummern	Angaben ab gültigem Tank-Bescheinigung der Konformitätsbewertungsstelle nach Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) ⁵ bzw. ab der Tank-Prüfplakette.
47	Türen	Anzahl Türen angeben. z. B. 4 + 1 = 4 Türen und 1 Heckklappe.

⁵ SR 930.111.4

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
48	Fahrtschreiber/ Datenaufzeichnungsgerät	Wenn vorhanden, Marke, Typ und individuelle Gerätenummer eintragen.
49	LSVA-OBU	Bleibt leer. Keine Erfassung der LSVA-Geräte nötig.
50	Länge	Aussenlänge des Fahrzeuges in mm eintragen. Der Eintrag der Innenlänge bei Fahrzeugen zum Tiertransport, Zentralachsanhänger und allen Fahrzeugen bei denen Nutzlast- oder Nutzflächenberechnungen notwendig sind, sind auf der Rückseite in Feld 6d einzutragen.
51	Breite	Aussenbreite des Fahrzeuges in mm eintragen. Der Eintrag von allfälligen Innenabmessungen (z. B. Innenlänge, -breite), für die Berechnung der Stützlast (Art. 184 VTS) oder Nutzflächenberechnungen bei Fahrzeugen zum Tiertransport oder dergl., sind auf der Rückseite im Feld 6d einzutragen.
52	Höhe	Aussenhöhe des Fahrzeuges in mm eintragen.
53	Achsabstand	Gesamtachsabstand des Fahrzeuges in mm eintragen.
55	Dachlast	Bei Fahrzeugen, die auf Basis einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) in elektronischer Form oder in Papierform zugelassen werden, bleibt dieses Feld leer. Angabe gemäss Typengenehmigung/Datenblatt oder Herstellergarantie. Ist gemäss Typengenehmigung/Datenblatt oder Herstellergarantie «KEINE» Dachlast zulässig, so ist das Feld zu entwerten / streichen (*****). Werden Fahrzeuge NICHT auf Basis einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) in elektronischer Form oder in Papierform zugelassen und sind keine Angaben verfügbar oder ist in der Typengenehmigung/Datenblatt ein Strich (–) oder leer, so sind 50 kg (Art. 43 VTS) einzutragen. Wird vom Fahrzeughersteller eine maximal zulässige Last auf dem Kofferdeckel angegeben, so wird im Fahrzeugausweis folgender Eintrag vorgenommen: Ziffer 500: Max. zulässige Last auf dem Kofferdeckel ... kg.
56	Spur Vorn / Hinten	Bei typengenehmigten Fahrzeugen gemäss Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen die ermittelte Spurweite in mm (Art. 6 Abs. 3 VTS) eintragen.

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
57	Überhang vorne	Aussenmass in mm eintragen (Fahrzeugfront bis Mitte der vordersten Achse).
58	Überhang hinten	Aussenmass in mm eintragen (Fahrzeugheck bis Mitte der hintersten Achse). Eintrag des inneren, hinteren Überhangs bei Zentralachsanhänger und allen Fahrzeugen bei denen Nutzlastberechnungen notwendig sind auf der Rückseite in Feld 6d.
60	Getriebeart / Gänge	Ausführungsart bzw. System und die Anzahl der Gänge eintragen. <ul style="list-style-type: none"> • M = Mechanisch • A = Automat • S = Stufenlos • H = Hydrostat Bei mechanischen Getrieben alle schaltbaren Gänge, bei automatischen Getrieben alle Stufen angeben (M5, A4). Bei stufenlosen oder hydrostatischen Getrieben sind die schaltbaren Stufen mit einer Zahl anzugeben.
61	Antrieb	<ul style="list-style-type: none"> • V = Vorderrad • H = Hinterrad • A = Allrad • R = Raupen oder • G = Geländegängig (Geländegängigkeit gemäss Position 17 Typengenehmigung, bzw. Art. 12 Abs. 2 VTS).
62	Höchstgeschwindigkeit	Angabe in km/h Nur bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen: Höchstgeschwindigkeit gemäss Angaben des Fahrzeugherstellers. Zusätzlich im Feld 14 gemäss asa-RL 6 Ziffer 184 eintragen.
63	Treibstoff	<ul style="list-style-type: none"> • B = Benzin • C = Benzin / Elektrisch • D = Diesel • E = Elektrisch • F = Diesel / Elektrisch • J = Alkohol (Ethanol) • K = Benzin / Alkohol (Ethanol) • L = Flüssiggas (LPG)

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> • M = Methanol • N = Erdgas (CNG) • P = Petrol • R = Elektrisch mit Range-Extender (RE) • W = Wasserstoff • X = Wasserstoff / Elektrisch • Y = Erdgas (CNG) / Benzin • Z = Flüssiggas (LPG) / Benzin oder Leer (Anhänger)
64	Motorkennzeichen	<p>Gemäss Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen angebrachte Motorkennzeichnung des Herstellers. Zusätzlich im Feld 14 gemäss asa-RL 6 Ziffer 183 eintragen.</p>
65	Nennleistungsdrehzahl	Motordrehzahl Angaben gemäss Typengenehmigung, Datenblatt, eDatenblatt oder Herstellerangaben.
66	Zylinder	Anzahl Zylinder; nur bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen notwendig.
67	Geräusch	<p>Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen ist der für die Zulassung massgebende Wert einzutragen. Die entsprechende Motordrehzahl ist anzugeben und die Art der Messung anzukreuzen. Zusätzlich ist der Referenzwert mit der Ziffer 148 oder 151 der Richtlinie Nr. 6 der asa im Feld 14 einzutragen.</p>
68	Betriebsbremse	<p>Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung. Angabe zwingend, wenn auf der Typengenehmigung/Datenblatt Varianten vorhanden sind oder das Fahrzeug nicht typengenehmigt ist (z. B. bei «auf Wunsch mit ABS»).</p>
69	Hilfsbremse	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung. Angabe zwingend, wenn auf der Typengenehmigung/Datenblatt Varianten vorhanden sind oder das Fahrzeug nicht typengenehmigt ist.
70	Feststellbremse	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung. Angabe zwingend, wenn auf der Typengenehmigung/Datenblatt Varianten vorhanden sind oder das Fahrzeug nicht typengenehmigt ist.
71	Bremsen für Anhänger	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Anhängerbremssteuerung.

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
72	Emissionscode	Angabe gemäss der Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen ist der Code gemäss «Schlüssel der Emissionscode für den Fahrzeugausweis» des ASTRA einzutragen.
73	Dauer- / Zusatzbremse	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung.
76	Motorleistung	Leistung des Motors (Art. 46 VTS) in kW.
78	kW / Leergewicht	Nur bei Motorrädern (mit oder ohne Seitenwagen) ist das errechnete Verhältnis «Leistung / Leergewicht in kW/kg» einzutragen. Das Leergewicht schliesst das Gewicht des Fahrers aus, jenes der Batterien elektroangetriebener Motorräder dagegen ein.
81	Achsen/Anzahl	Im ersten Feld die Anzahl der vorhandenen Achsen angeben. In den weiteren Feldern je Achse die Art der Achse vermerken: Gelenkt = ≈ Angetrieben = ↔ Abhebbar = ↑↓
82	Garantie: Technisch zulässiges Höchstgewicht	Total: – Herstellergarantie für das Garantiegewicht gemäss Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt bzw. Herstellerplakette. – Bei «von-bis Angaben» ist der für das betreffende Fahrzeug massgebende Wert einzutragen. – Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen gemäss Herstellergarantie (Art. 7 Abs. 3 VTS). Für die einzelne/n Achse/n – Für jede Achse separat eintragen. – Herstellergarantie für das Garantiegewicht gemäss Typengenehmigung, Datenblatt oder eDatenblatt bzw. Herstellerplakette. – Bei «von-bis Angaben» ist der für das betreffende Fahrzeug massgebende Wert einzutragen. – Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen gemäss Herstellergarantie (Art. 7 Abs. 3 VTS).

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
83	Leergewicht	Achsbelastung bei leerem Fahrzeug. Nicht erforderlich für Motorfahrzeuge zum Personen- und Sachentransport, sowie Motorräder. Gemäss Herstellerschild oder Waagschein. Die Achsbelastung bei leerem Fahrzeug wird nicht auf der TG aufgenommen, daher kann auch keine «von-bis Angabe» der Typengenehmigung herangezogen werden!
84	Zulässige Achslast	Nur eintragen (für die einzelnen Achsen), wenn aus rechtlichen oder technischen Gründen tiefer als im Feld 82. Aufgrund der Achslastvorschriften (Art. 67 Abs. 2 VRV). Aufgrund der Reifentragkraft unter der Voraussetzung, dass die Summe der Reifentragkräfte das Gesamtgewicht abdeckt (Eintrag Ziffer 249 asa-RL 6 in Feld 14 vornehmen).
85	Reifen Anzahl/Marke/Typ	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen. Angabe der Reifen Marke und des Reifentyps nur, wenn spezielle Garantien vorliegen oder die Reifenmarke und/oder der Reifentyp massgebend ist. Anzahl der Reifen eintragen. «M+S» ankreuzen, wenn das Fahrzeug mit Winterreifen ausgerüstet ist.
86	Reifendimensionen/ Geschwindigkeitsindex	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen.
87	Tragfähigkeitsindex/ Reifentragkraft	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen. Die Reifentragkraft kann nicht dem Gewichtsindex entsprechen, wenn gemäss ETRTO abweichende Reifentragkräfte zulässig sind, oder vom Reifenhersteller entsprechende Garantien vorliegen.
88	Felgen (Dimensionen/ Material/Marke)	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen. Eintrag der Felgendimension und des Felgenmaterials (z. B. Stahl, Leichtmetall [LM]). Angabe der Felgen, Marke und Typ nur, wenn spezielle Garantien vorliegen oder die Felgenmarke massgebend ist.
90	Typengenehmigungsinhaber- Code	Der Code muss vom zuständigen Inhaber der Typengenehmigung/Datenblatt gemäss Artikel 6 Absatz 3 TGV eingetragen werden.
91	Ort, Datum der Prüfung durch die Behörde	Durch die Zulassungsbehörde auszufüllen.

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
92	Obengenannte Angaben bestätigt:	Vom Inhaber der Typengenehmigung/Datenblatt oder vom schweizerischen Hersteller zu stempeln und zu unterzeichnen oder vom ASTRA oder dem ermächtigten Zollbeteiligten einzudrucken.
93	Stempel / Unterschrift	Stempel und Unterschrift der zuständigen Person der Behörde.
94	Zollstempel	Darf nur durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) oder von ihr ermächtigten Zollbeteiligten angebracht werden.

Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B auf der Rückseite

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
3d	Unterlegkeil	Eintrag "vorhanden", sofern zutreffend. - Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t (Art. 114 Abs. 1 VTS) - Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 0,75 t (Art. 195 Abs. 3 VTS)
7d	Verbindungseinrichtungen	Auszufüllen, wenn auf der Vorderseite Feld 31 und/oder 35 ausgefüllt wurde. Die Art (z. B. Haken, Automatisch, Stecknagel, Kugel) und der zulässige D-Wert (Art. 91 VTS) oder die höchstzulässige Anhängelast sowie die Stützlast der Verbindungseinrichtung eintragen. Die montierten Teile wie Kupplung, Traverse, Zwischenplatten oder Anhängelock sind mit Marke, Typ, Zugkraft und Stützlast zu vermerken. Wenn der vorhandene Platz im Feld 7d nicht ausreicht, können weitere kurz gehaltene Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden.
8d	El. Steckdose Verbindungseinrichtung	Auszufüllen, wenn auf der Vorderseite Feld 31 und/oder 35 ausgefüllt wurde. Angabe zur Art der vorhandenen Steckdosen (z. B. Beleuchtung 7-polig, ABS, EBS, Druckspeicherüberwachung). Wenn der vorhandene Platz im Feld 8d nicht ausreicht, können weitere kurz gehaltene Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden.
12d	Geschwindigkeitsmesser/ Datum	Auszufüllen, wenn in Feld 48 ein Fahrtschreiber aufgeführt ist. Einbaudatum gemäss Einbauschild oder Prüfbericht.
13d	Prüfbericht	Angabe, ob zusätzlich zum Einbauschild im Fahrzeug ein Fahrtschreiberprüfbericht erstellt wurde («vorhanden» / leer).
14d	Plomben	Bei Einbau eines Fahrtschreibers: Anzahl vorgeschriebener Plomben und Angabe des Prägezeichens, wenn vorhanden.
15d	Feuerlöscher	Wenn vorhanden, Anzahl, Füllmenge und Anbringungsstelle angeben (z.B. rechts vor Hinterachse, Kofferraum). Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t (Art. 114 Abs. 2 VTS).
16d	Notausstiege / Werkzeug / Apotheke	Bei Kleinbussen, Gesellschaftswagen: Anzahl gekennzeichnete Notausstiege und dafür erforderliche Hilfswerkzeuge. Bei Gesellschaftswagen: Vorhandensein einer Bordapotheke nach DIN 13164. (Art. 123 Abs. 4 VTS).
17d	Schild mit Platzzahl	Bei Kleinbussen, Gesellschaftswagen: Angabe der Anzahl Sitzplätze und falls vorhanden, der Rollstuhlplätze.

Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
18a	Arbeitslichter/Kontrolllicht	Wenn vorhanden, Angabe zur Anzahl Arbeitslichter und zum Vorhandensein einer Kontrolleinrichtung (Art. 78 Abs. 5 und Art. 110 Abs. 1 Bst. i VTS).
19d	Pannendreieck	Angabe der Aufbewahrungsstelle, sofern erforderlich (Art. 90 Abs. 2 VTS).
20d - 22d	SDR/ADR Ausrüstung	Wenn vorhanden.
24a	Blau-/Gelblicht/Kontrolllicht	Wenn vorhanden, Angabe zur Anzahl und Ausrichtung der Blinklichter sowie zur Kontrolleinrichtung. Blaulicht: für Fahrzeuge, die mit Blaulicht ausgerüstet sind, ist keine administrative Prüfung möglich. Gelbe Gefahrenlichter: für Fahrzeuge, die nach den «Weisungen von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern» vom 16.04.2018 mit gelben Gefahrenlichtern ausgerüstet sind, ist Ziffer 110 der asa-RL 6 in Feld 14 einzutragen. Zusätzlich ist der Zulassungsbehörde ein Gesuch für die Bewilligung der gelben Gefahrenlichter einzureichen (Formulare erhältlich bei der Zulassungsbehörde).
25	EU-Gesamtgenehmigungs-Nr.	Nummer der EU-Gesamtgenehmigung des Fahrzeugs, z.B. gemäss Angaben auf Herstellerschild.
26a	km-Stand / Std.	Stand des Kilometerzählers bzw. Betriebsstundenzählers zum Zeitpunkt der Einreichung des Prüfungsberichtes bei der Zulassungsbehörde oder anlässlich der Prüfung.
26b	Allgemeiner Zustand	Angabe, ob es sich um ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug handelt; Artikel 30 Absatz 2 VTS.
26d	Unterschrift	Bestätigung der Angaben durch die einreichende Person mittels Unterschrift. Sofern es sich um ein Unternehmen handelt, müssen folgende Angaben in Feld 27 eingefügt werden: Vollständiger Name der unterzeichnenden Person (Blockschrift) und Unternehmensangaben (Stempel oder händischer Eintrag).
27	Bemerkungen	Eintrag ergänzender Angaben. z. B: Marke und Typ der Hebebühne, Seilwinde. Aussteller der Aufbaugarantie, Art der Ausnahmen bei Ausnahmefahrzeugen.

Zudem tragen die zur Selbstabnahme ermächtigten Betriebe auf der Rückseite weitere, von der Zulassungsbehörde geforderte Angaben ein.